

Informationsblatt – disk.energy Strom Floater

Hinweis gemäß § 80 Abs. 4a EIWOG 2010

Der disk.energy Floater-Tarif bestehen aus einem vertraglich vereinbarten Energie-Arbeitspreis und einem Grundpreis. Der Energie-Arbeitspreis wird monatlich anhand folgender Formel angepasst:

$$\text{Preis Floater} = (0,6 * \text{EEX AT Power Future Front Month Base} + 0,4 * \text{EEX AT Power Future Month Peak}) + \text{Aufschlag 12 EUR/MWh}$$

Die Frontmonatspreise beziehen sich auf die Schlusskurse der an der EEX gehandelten Monats Futures für das Marktgebiet Österreich. Bestimmungszeitpunkt der Preise ist der 20. Tag des Vormonats (oder der nächste Handelstag, sollte der 20. kein Handelstag sein). <https://www.eex.com/en/market-data/power/futures>

Dadurch werden Änderungen bei den Großhandelspreisen direkt an dich weitergegeben, sowohl Preiserhöhungen als auch Preissenkungen. In Zeiten von sinkenden Energiepreisen sinken somit im monatlichem Zeitintervall auch Ihre Energiekosten. Bei steigenden Börsenpreisen fallen allerdings im Gegenzug auch direkt die Mehrkosten im Folgemonat an. Die Energiepreise sind daher nicht monatlich konstant, sondern fallen und steigen in monatlichen Zeitabständen.

Monatliche Preisanpassung

Energie-Arbeitspreis: Abweichend zu Punkt 9.2 der AGB wird der Energie-Arbeitspreis Anfang eines jeden Monats im Vorhinein angepasst. Über den jeweils gültigen Energie-Arbeitspreis wirst du nach Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse Ende des Vormonats per E-Mail informiert. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist ehestmöglich bekanntzugeben. Die neuen Preise gelten unabhängig davon, ob du die Preisinformation erhalten hast.

Grundpreis: Der Grundpreis unterliegt nicht der Preisanpassung.

Kündigung

Floater-Verträge unterliegen keiner Vertragsbindung. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Floater-Verträge gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Lieferanten können Verträge nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen kündigen.

Hinweis gemäß § 81 Abs. 6 EIWOG 2010

Wurde bereits ein Smart Meter installiert, hast du die Möglichkeit, statt einer Jahresabrechnung monatliche Rechnungen zu erhalten. Anstatt gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen zahlst du hier monatlich im Nachhinein deinen tatsächlichen Verbrauch. Je nach Verbrauchsverhalten oder Schwankungen des Energie-Arbeitspreises fallen monatliche Abrechnungen unterschiedlich hoch aus.